Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

06.02.2013

Beschlussantrag Nr. : 011-2013

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	20.02.2013			
Bau- und Vergabeausschuss	06.03.2013			
Stadtrat	13.03.2013			

Beschlussgegenstand:

Verlängerung der Geltungsdauer des Satzungsbeschlusses über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" (alt: " Anhaltssiedlung") Ortsteil Bitterfeld um ein weiteres Jahr

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt, die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße – real“ - der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Begründung:

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" wurde in der Sitzung des Stadtrates am 25.05.2011 gefasst. Mit der Veröffentlichung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 13-11 vom 01.07.2011 wurde sie rechtskräftig.

Derzeit gibt es große Unsicherheiten mit dem Ergänzungsstandort Anhaltstraße. Real möchte den Standort mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten aufwerten, um die Attraktivität des Ergänzungsstandortes zu stärken. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept gibt folgenden Umgang mit vor: "… Planungsrechtliche Festsetzungen sollten einerseits die aktuelle Fachmarktstruktur absichern, andererseits kleinteilige Fachgeschäftsstrukturen ausschließen. Zusätzliche Entwicklungspotentiale sind im nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich denkbar.." (EHK S.88).

In den Medien wurde viel zum "Erhalt des Real-Standortes" diskutiert und Unterschriftensammlungen sind dazu bei der Stadt eingegangen.
Die Situation ist schwierig und keine Lösung in Sicht. Real entzieht mit seinem Erweiterungswunsch zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente aus den Zentren bzw. erschwert deren Ansiedlung, wie z.B. die Goitzsche-Arkaden im A-Zentrum.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" liegt als Vorentwurf vor. Um das Änderungsverfahren abzuschließen, ist noch ca. ein Jahr notwendig.
Dafür ist auch die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 BauGB notwendig.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):
BauGB, BauNVO, GO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
Beschluss-Nr. 044-2011 vom 25.05.2011 Satzungsbeschluss Veränderungssperre „Anhaltstraße“
Beschluss-Nr. 042-2011 vom 25.05.2011 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan 002

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
X ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur Vorlagennummer: **011-2013**

Anlagen:
Anlage Satzung Veränderungssperre